

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 20 Absatz 4 Buchstabe f der Satzung erlässt der Vorstand des Poppelsdorfer Handball Verein Bonn 1985 e.V. die folgende Beitragsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen für die Festlegung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen im Poppelsdorfer Handball Verein Bonn 1985 e.V. (im Folgenden „PHV Bonn“) in Verbindung mit § 12 der Satzung des PHV Bonn.
- 2) Diese Beitragsordnung regelt
 - a) die Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im PHV Bonn,
 - b) den einmaligen Aufnahmebeitrag für die Mitgliedschaft im PHV Bonn,
 - c) den laufenden Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im PHV Bonn,
 - d) Ermäßigungen für den Grundbeitrag,
 - e) unabhängige Abteilungsbeiträge, sofern diese nicht durch eine Abteilungsversammlung gesondert festgelegt worden sind, sowie
 - f) zusätzliche Forderungen des PHV Bonn gegenüber dem Mitglied, die in Verbindung mit dem Beitragswesen entstehen.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

- 1) Die Beiträge werden als Mitgliedsbeitrag
 - a) zum ersten Halbjahr (1HJ) mit Stichtag 01.01. für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. sowie
 - b) zum zweiten Halbjahr (2HJ) mit Stichtag 01.07. für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. für jeweils ein Halbjahr eines Jahres fällig.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag zum jeweiligen Stichtag ergibt sich aus der Summe des Grund- und Abteilungsbeitrages pro Monat.
- 3) Tritt ein Mitglied nach einem Stichtag in einem Halbjahr bei, so sind die anteiligen Monate der Mitgliedschaft dem Halbjahr anzurechnen.
- 4) Das Mitglied hat Änderungen zu Angaben für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie Änderungen von Bankdaten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.



- 5) Der Mitgliedsbeitrag soll in den Monaten Februar (02) für 1HJ und August (08) für 2HJ per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 3 Aufnahmebeitrag

- 1) Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 10,00 €.
- 2) Der Aufnahmebeitrag ist bei Wiedereintritt in den PHV Bonn ebenso fällig.
- 3) Der Aufnahmebeitrag ist nach Aufnahme der Mitgliedschaft ohne Abzüge fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Grundbeitrag

- 1) Der Grundbeitrag unterscheidet sich nach den folgenden Mitgliederformen
 - a) Aktive Mitglieder, die am sportlichen Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, sowie
 - b) Passive Mitglieder, die an einem sportlichen Übungs- oder Trainingsbetrieb teilnehmen, aber an keinem Spielbetrieb teilnehmen,
 - c) Volljährige Mitglieder, die zum Stichtag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) Minderjährige Mitglieder, die zum Stichtag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Der Grundbeitrag pro Monat beträgt:

Grundbeitrag (GB)	Volljährig	Minderjährig
Aktiv	14,00 € (84,00 €)	8,00 € (48,00 €)
Passiv	6,00 € (36,00 €)	4,00 € (24,00 €)

Hinweis: in Klammer der zugehörige Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbeitrag)

- 3) Maßgebend für die Zuordnung sind die vom Mitglied gemachten Angaben im Beitrittsformular.
- 4) Der Grundbeitrag wird in der Regel per Lastschrift eingezogen.
- 5) Beim Beitritt von aktiven minderjährigen Mitgliedern zum Kinderturnen muss ein gesetzlicher Vertreter mindestens ein passives volljähriges Mitglied im Verein werden oder bereits Mitglied sein.

- 6) Möchte ein Mitglied den Grundbeitrag regelmäßig eigenständig anweisen, so erhöht sich der Grundbeitrag pro Monat um einen „Selbstzahlerbeitrag“. Selbstzahler können den Grundbeitrag monatlich oder als Halbjahresbeitrag anweisen und müssen ihr Beitragskonto spätestens zu den Halbjahresenden 30.06. sowie 31.12. ausgeglichen haben.

§ 5 Ermäßigungen des Grundbeitrages

- 1) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die familiär zusammengehören und in der Regel unter einer gemeinsamen Postadresse gemeldet sind.
- 2) Ein Mitglied der Familie ist das Familienoberhaupt. Über dieses Mitglied werden alle Grundbeiträge der Mitglieder der Familie abgerechnet.
- 3) Der Grundbeitrag pro Monat von Mitgliedern einer Familie reduziert sich jeweils um 1,00 € und beträgt:

GB (Familie)	Volljährig	Minderjährig
Aktiv	13,00 € (78,00 €)	7,00 € (42,00 €)
Passiv	5,00 € (30,00 €)	3,00 € (18,00 €)

Hinweis: in Klammer der zugehörige Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbeitrag)

- 4) Ermäßigungen des Grundbeitrages pro Monat werden für Mitglieder unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Mitglied ist in Ausbildung oder im Studium oder
 - b) Mitglied ist Inhaber eines Bonn-Ausweises oder
 - c) Mitglied absolviert ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder auch einen Bundesfreiwilligendienst (BFD).
- 5) Der Grundbeitrag pro Monat von Mitgliedern gemäß Absatz 4 wird wie folgt ermäßigt:

Ermäßigung	Volljährig	Minderjährig
Aktiv	6,00 € a) b) c)	3,00 € b)
Passiv	2,00 € a) b) c)	1,00 € b)

und beträgt

GB (ermäßigt)	Volljährig	Minderjährig
Aktiv	8,00 € a) b) c) (48,00 €)	5,00 € b) (30,00 €)
Passiv	4,00 € a) b) c) (24,00 €)	3,00 € b) (18,00 €)
Hinweis: in Klammer der zugehörige Mitgliedsbeitrag (Halbjahresbeitrag)		

- 6) Eine Ermäßigung gemäß den Absätzen 4) und 5) schließt eine Ermäßigung gemäß Absatz 3) aus.

§ 6 Abteilungsbeiträge

- 1) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist der Grundbeitrag sowie der höhere Abteilungsbeitrag zu zahlen.
- 2) Abteilungsbeiträge werden mit dem Grundbeitrag erhoben und der Abteilung zur Verfügung gestellt.

§ 7 zusätzliche Forderungen

- 1) Für Selbstzahler erhöht sich der Grundbeitrag um 1,00 € pro Monat („Selbstzahlerbeitrag“).
- 2) Kosten, die durch eine fällige, aber nicht erfolgreiche Lastschrift und aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen. Dem Mitglied werden eine nicht erfolgreiche Lastschrift sowie die fälligen Beträge mitgeteilt und zu einer entsprechenden Korrektur bzw. Erneuerung des erteilten Lastschriftmandates aufgefordert.
- 3) Eine erste Mahnung wird nach 4 Wochen der Fälligkeit der ausstehenden Beiträge wirksam, eine zweite Mahnung wird nach 8 Wochen wirksam. Für eine erste Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 2,50 €, für eine zweite Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 €. § 11 Absatz 1 Buchstabe d) der Vereinssatzung bleibt unberührt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Beitragsordnung ist Bonn.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist vom Vorstand am 30.10.2023 vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung am 10.11.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Vorherige Beitragsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Bonn, 10.11.2023

gez. Bernd Binnenbruck
gezeichnet für den Vorstand
(Bernd Binnenbruck, Vorsitzender)